

	Vorlagen-Nr.	
	0635-StR/2021	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	01.6	

Betreff
Dringlichkeitsvorlage - Vergabe von Aufträgen hier: Abweichung von der Hauptsatzungsregelung

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.06.2021	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	15.06.2021	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesult -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Abweichend von § 7 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Eisenach wird die Oberbürgermeisterin ermächtigt, Aufträge, für die die zuständigen Ausschüsse oder der Stadtrat die Einleitung des Vergabeverfahrens (§ 29 Abs. 1 Buchst. c) und § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach) beschlossen haben und eine Vorlage der Vergabeentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 und § 30 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach nicht erforderlich ist, zu vergeben. Die Ermächtigung gilt bis zum Inkrafttreten der Änderung des § 7 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

II. Begründung:

Aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung in Bezug auf die Einleitung von Vergabeverfahren (§ 29 Abs. 1 Buchst. c) und § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach) hat sich eine Regelungslücke ergeben.

Die Oberbürgermeisterin ist gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Eisenach befugt, Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen und 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen zu vergeben.

Vor der Änderung der Geschäftsordnung hat der zuständige Ausschuss oder der Stadtrat Aufträge mit einem höheren Auftragswert vergeben. Die Oberbürgermeisterin hat diese Beschlüsse dann nur umgesetzt.

Mit der Änderung der Geschäftsordnung beschließt der zuständige Ausschuss bzw. der Stadtrat nunmehr nur noch über die Einleitung des Vergabeverfahrens, sofern nicht die Vorlage der Vergabeentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 bzw. § 30 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach erforderlich ist.

Dementsprechend wäre es nach derzeitiger Rechtslage erforderlich, dass jeder Vergabevorschlag dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Eine Vorlage der Vergabeentscheidung im Haupt- und Finanzausschuss bzw. im Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung ist nicht möglich, da die Ausschüsse formal nur noch für die Einleitung der Vergabeverfahren zuständig sind.

Die doppelte Vorlage der Vergabeangelegenheiten (Einleitung und der reine Vergabevorschlag zur Beschlussfassung) würde zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen und das Vergabeverfahren beträchtlich verlängern. Dies war gerade nicht die Intention der Geschäftsordnungsänderung.

Die Änderung der Hauptsatzung, um diese Regelungslücke zu schließen, wird verwaltungsseitig vorbereitet. Allerdings dauert ein Satzungserlassverfahren mehrere Monate. Dementsprechend wird empfohlen, bis zum Inkrafttreten der geänderten Regelung von der Regelung des § 7 Abs. 2 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Eisenach, wie im Beschluss dargestellt, abzuweichen.

Die Dringlichkeit der Vorlage ergibt sich daraus, dass die ersten Aufträge, für die ein Einleitungsbeschluss vorliegt, vor der nächsten Sitzung des Stadtrates im Juli vergeben werden müssen, da die festgelegten Bindefristen für die Angebote ablaufen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach und der Hauptsatzung

Auszug aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach und der Hauptsatzung

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

§ 29 – Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät und beschließt, sofern nicht der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung zuständig ist, über:

...

- c) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- im Rahmen des Haushaltsplanes.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

...

§ 30 – Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung

(1) Der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen und Rechnungsprüfung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten des Amtes für Infrastruktur:

- a) die Einleitung von Vergabeverfahren und deren Kriterien bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,
1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen
 2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen
 3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt und des Wirtschaftsplanes des Amtes für Infrastruktur.

Dem Ausschuss wird die Vergabeentscheidung von Aufträgen zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn Voraussetzungen für die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorliegen oder der Ausschuss dies im Rahmen der Einleitung des Vergabeverfahrens beschließt.

...

Hauptsatzung der Stadt Eisenach

§ 7 - Oberbürgermeister

...

(2) Der Stadtrat überträgt dem Oberbürgermeister gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert bis 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen, bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen sowie bis 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,

...